

Vertrag

2024 - 5221

zwischen

**dem Jobcenter Nordwestmecklenburg
vertreten durch den Geschäftsführer
Werkstraße 2, 23970 Wismar**

- im Folgenden Auftraggeber (AG) genannt -

und

der Firma

XXXXX

- im Folgenden Auftragnehmer (AN) genannt -

- gemeinschaftlich im Folgenden Parteien genannt -

über

Kurierdienstleistungen für das Jobcenter Nordwestmecklenburg

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Vertragsbestandteile	3
§ 3 Vertragsdauer und Kündigung	3
§ 4 Durchführung des Vertrages	5
§ 5 Vertragsstrafe	6
§ 6 Beauftragung von Subunternehmern	6
§ 7 Preise, Zahlung	7
§ 8 Datenschutz, Geheimhaltung	7
§ 9 Haftung	8
§ 10 Informationspflichten und Prüfrecht	8
§ 11 Rücktritt und Antikorruptionsklausel	9
§ 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort	10
§ 13 Schriftform, Salvatorische Klausel	10
§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Vertragsbestandteile	3
§ 3 Vertragsdauer und Kündigung	3
§ 4 Durchführung des Vertrages	5
§ 5 Vertragsstrafe	6
§ 6 Beauftragung von Subunternehmern	6
§ 7 Preise, Zahlung	7
§ 8 Datenschutz, Geheimhaltung	7
§ 9 Haftung	8
§ 10 Informationspflichten und Prüfrecht	8
§ 11 Rücktritt und Antikorruptionsklausel	9
§ 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort	10
§ 13 Schriftform, Salvatorische Klausel	10

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Kurierdienstleistungen durch den AN für das Jobcenter Nordwestmecklenburg. Die zu erbringenden Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung (LB) definiert.
- (2) Der Jobcenter Nordwestmecklenburg hat das Recht, durch vorherige (mindestens 14 Kalendertage) schriftliche Erklärung gegenüber dem AN den Leistungsumfang (insbesondere Anzahl der Liegenschaften und Einsatzstunden) zu erhöhen bzw. zu verringern.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten in nachstehender Rangfolge:
 - a) die Bestimmungen dieses Vertrages,
 - b) die Leistungsbeschreibung (LB) einschließlich der Anlagen,
 - c) das Angebot des AN vom **xx.xx.xxxx**,
 - d) die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) – zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von §1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
 - e) ggf. die Vorschriften des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG),
 - f) die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung, auch wenn diesen nicht gesondert widersprochen wird.

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01.07.2024 und endet mit Ablauf des 31.12.2025, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen, frühestens jedoch zum 30.06.2024 ohne dass sie gegenseitige Schadensersatzansprüche geltend machen können.

1. Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Als Vorliegen eines wichtigen Grundes gelten für AG insbesondere:
 - a) Ein Verstoß des AN gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen (§ 8).
 - b) Die Beantragung oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN oder dessen Ablehnung mangels Masse.
 - c) Die schuldhafte Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht durch den AN, sofern der AG den AN unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Vertragsverletzung schriftlich aufgefordert hat.
 - d) Die Feststellung des AG nach Unterzeichnung der Vereinbarung, dass vom AN Änderungen oder Ergänzungen in den Unterlagen vorgenommen wurden.
 - e) Ein Verstoß des AN gegen gesetzliche Bestimmungen oder andere zwingend einzuhaltende Normen, wie insbesondere allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge. Zur Prüfung dieses Tatbestandes wird dem AG auf Verlangen ein vertragliches Einsichtsrecht in die hierfür erforderlichen Unterlagen des AN gewährt.
2. Im Fall der Ausübung des Kündigungsrechtes nach Absatz 4 stehen dem AN keine Ansprüche auf Vergütung und/oder Schadensersatz zu. Ausgenommen hiervon ist die Vergütung für die vom AN zum Zeitpunkt der Kündigung bereits vertragsgerecht erbrachten Leistungen.
3. Der AG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen, ohne dass der AN Schadensersatzansprüche gegenüber dem AG geltend machen kann, wenn organisatorische Änderungen im Bereich des AG (z.B. Änderungen in der Organisationsform der Jobcenter) dazu führen, dass der AG die vertraglich geschuldeten Leistungen für einzelne oder alle von diesem Vertrag erfassten Liegenschaften des Jobcenters nicht mehr benötigt.
4. Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund entstehen.
5. Eine Kündigung hat stets schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Durchführung des Vertrages

- (1) Die Kurierdienstleistungen sind durch den AN gemäß den Vorgaben der LB zu erbringen. Eine zur Vertragserfüllung ausreichende Anzahl von Einsatzkräften ist sicherzustellen. Diese unterliegen ebenfalls den gesamten Regelungen der Vorgaben der LB. Der AN hat auf Verlangen für das eingesetzte Personal auf seine Kosten Führungszeugnisse vorzulegen (siehe auch LB 3.).
- (2) Der AN erhält für die auszuführende Leistung die erforderlichen Gegenstände (Schlüssel, Codekarten o.ä.). Die Übergabe bzw. Rückgabe wird in einem Protokoll schriftlich festgehalten. Das Protokoll ist von beiden Seiten zu unterzeichnen. Die ausgehändigten Schlüssel, Codekarten und Unterlagen dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck genutzt werden, sind vor Missbrauch zu schützen und müssen stets sorgfältig aufbewahrt werden, so dass sichergestellt ist, dass Dritte keinen Zugriff erhalten. Die ausgehändigten Gegenstände (Schlüssel, Codekarten o.ä.) sind jederzeit auf Anforderung, spätestens bei Vertragsbeendigung zurückzugeben. Bei Verlust oder Missbrauch, gleich aus welchen Gründen, ist der AN zur sofortigen Meldung gegenüber dem AG verpflichtet und in voller Höhe des eintretenden Schadens schadensersatzpflichtig.
- (3) Für die Einhaltung der Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften bei der Durchführung der Arbeiten ist ausschließlich der AN verantwortlich. Dies gilt auch für die Vorschriften zur Verhütung von Bränden und evtl. geltende Brandschutzordnungen (siehe auch LB 4.).
- (4) Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle Gegenstände, die sein Personal während der vertraglich geschuldeten Kurierdienstleistungen findet, unverzüglich der jeweiligen Dienststelle ausgehändigt werden. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.
- (5) Während des Kurierdienstes sind alle vom AN in dem Gebäude festgestellten Schäden oder sonstige Auffälligkeiten (z.B. herrenlose Taschen, Behältnisse, sonstige verdächtige Gegenstände) unverzüglich der jeweiligen Dienststelle zu melden.
- (6) Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die von ihm eingesetzten Mitarbeiter gegenüber Kunden und den Bediensteten der jeweiligen Dienststelle stets höflich und zuvorkommend verhalten. Auf ein entsprechend angemessenes äußeres Erscheinungsbild seiner Mitarbeiter hat der AN zu achten.

§ 5 Vertragsstrafe

- (1) Erbringt der AN die Kurierdienstleistungen schuldhaft teilweise oder ganz nicht wie vereinbart, so ist der AG berechtigt, vom AN eine Vertragsstrafe zu verlangen.
- (2) Die Vertragsstrafe wird pro festgestellten Fall veranschlagt. Der hierfür anstehende Pauschalbetrag beträgt 100,00 Euro.
- (3) Alle Vertragsstrafen überschreiten in Summe nicht fünf Prozent des Brutto-Auftragswertes über die gesamte Vertragslaufzeit.
- (4) Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Vertragsstrafen werden auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- (5) § 341 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung.

§ 6 Beauftragung von Subunternehmern

- (1) Im Falle der Beauftragung von Subunternehmern (Unterauftragnehmern) hat der AN
 - a) dem Subunternehmer auf sein Verlangen hin den AG zu benennen
 - b) den Subunternehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz und zu Informationspflichten und Prüfrecht hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Subunternehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der AN selbst
 - c) durch entsprechende vertragliche Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass die Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte durch die Einschaltung von Subunternehmern nicht beeinträchtigt wird
 - d) dem Subunternehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Sicherheitsleistungen – einzuräumen, als sie zwischen AN und AG vereinbart sind
- (2) Eine Übertragung von Leistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Die schriftliche Zustimmung ist vom AN einzuholen beim

Jobcenter Nordwestmecklenburg
Werkstr.2
23970 Wismar.

- (3) Bei der Einschaltung von Subunternehmen haftet der AN für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Der AN hat den AG unverzüglich über den Ausfall eines Subunternehmers zu informieren.

§ 7 Preise, Zahlung

- (1) Für die vom AN auszuführenden Kurierdienstleistungen gilt während der gesamten Vertragslaufzeit der im Preisblatt jeweils angeführte Preis zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Rechnung erfolgt an die in der LB genannte Adresse (LB 6.). Die vom AN prüfbar ausgestellten Rechnungen sind zahlbar monatlich nachträglich innerhalb einer Frist von 30 Tagen. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüfbaren Rechnung im Original, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem die abgerechneten Leistungen vertragsgemäß erbracht worden sind.
- (3) Die Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr auf ein vom AN schriftlich zu benennendes Konto. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Überweisungsauftrages an das Zahlungsinstitut des AG.
- (4) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG statthaft.
- (5) Im Falle der Vertragsbeendigung steht dem AN die Vergütung nur anteilig für bis dahin erbrachte mangelfreie Leistung zu. Eine ohne Rechtsgrundlage erlangte Vergütung ist im Falle der Vertragsbeendigung zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der AN mit der Rückerstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag mit acht Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der AN stellt die bis dahin geleisteten Arbeiten dem AG zur Verfügung. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

§ 8 Datenschutz, Geheimhaltung

- (1) Der AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz einzuhalten. Jede Verwendung von Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken oder die Übermittlung an Dritte ist unzulässig. Für die Einhaltung dieser Vorschriften haftet der AN auch für seine Mitarbeiter.

- (2) Der AN ist zur Einhaltung der Regelungen des § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet. Der AN verpflichtet sich, sämtliche durch die Erbringung seiner Leistungen zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des AG bzw. derjenigen Dienststellen, für die die Kurierdienstleistungen erbracht werden, auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Der AN hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können. Der AN hat seine Mitarbeiter im gleichen Umfang, insbesondere gemäß § 53 BDSG und zur Wahrung des Steuergeheimnisses, zu verpflichten. Die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis ist unmittelbar nach Zuschlagserteilung und vor Arbeitsaufnahme vorzulegen (LB 3.).
- (3) Es ist dem AN und den von ihm eingesetzten Personen untersagt, Einblick in Schriftstücke, Akten usw. zu nehmen und Kommunikations- und sonstige technische Geräte (z.B. Telefon, Kopiergeräte, PC) für private Zwecke zu nutzen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung des AN bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Der AN haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn bei der Erfüllung dieses Vertrages schuldhaft verursacht werden.
- (3) Der AN ist verpflichtet, eine Transportversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und für die Dauer der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Nachweis über das Vorliegen einer Transportversicherung ist unmittelbar nach Zuschlagserteilung und vor Arbeitsaufnahme vorzulegen.
- (4) Der AN stellt den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter jeder Art frei, die aus der Durchführung des Vertrages resultieren, sofern der AN schuldhaft gegen seine vertraglichen Pflichten verstoßen hat.

§ 10 Informationspflichten und Prüfrecht

Der AG hat das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen durch den AN sowie die Beachtung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, die zur vertraglichen Erfüllung durch den AN anwendbar sind, zu prüfen und entsprechende Informationen beim AN einzuholen. Der AN erteilt zu diesem Zweck unverzüglich alle erbetenen Auskünfte, gewährt, soweit erforderlich, Einsicht in

alle den Auftrag betreffenden Unterlagen, einschließlich gespeicherter Daten, fertigt auf Wunsch des AG Fotokopien der erforderlichen Unterlagen an und gestattet den Zutritt zu seinen Grundstücken und Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten. Die vorstehenden Rechte bestehen nicht, soweit dadurch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden müssten oder einer Offenbarung andere rechtliche Gründe entgegenstehen. Sie stehen neben den auftragsspezifischen Fachbereichen des AG auch der Internen Revision des AG, der/dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie dem Bundesrechnungshof zu.

§ 11 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

- (1) Der AN verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze zur Unterlassung von Vorteilsgewährung und Bestechung (Korruption). Insbesondere darf der AN den Beschäftigten des AG (Amtsträger bzw. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete) weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (StGB) anbieten, versprechen oder gewähren.

Vorteile in diesem Sinne sind alle Zuwendungen, auf die die Beschäftigten des AG keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder immateriell besserstellen. Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (z. B. Angehörigen oder Bekannten) zugewendet werden, wenn sie bei der/dem Beschäftigten des AG zu einer Ersparnis führen und/oder sie/ihn in irgendeiner Weise materiell oder immateriell besserstellen. Jeder Anschein einer Beeinflussung der Objektivität der Beschäftigten des AG ist zu vermeiden. Ausdrücklich sind Einladungen zu nicht ausschließlich dienstlichen Veranstaltungen und Feiern zu unterlassen.

Unterauftragnehmer (Subunternehmer) sind vom AN auf die Einhaltung der vorgenannten Regelungen vertraglich zu verpflichten.

- (2) Ausschlussgründe im Sinne von § 6 Absatz 5 Buchstaben c bis e VOL/A berechtigen den AG zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund. Ein Rücktritt des AG vom Vertrag kann daher erfolgen, wenn der AN
- a) nachweislich eine schwere Verfehlung oder eine ähnliche Handlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheiten begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellt,
 - b) seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt hat,
 - c) unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben hat.

- (3) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, und die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (4) Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die dem AG unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern der AG keinen höheren Schaden nachweist, hat der AN an den AG eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 Prozent des Brutto-Auftragswertes dieses Vertrages zu bezahlen. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der AN diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
- (5) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 6 Absatz 5 Buchstabe c VOL/A vor, weil der AN nachweislich eine schwere Verfehlung oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheiten begangen hat, hat der AN an den AG für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der AG sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 Prozent des Brutto-Auftragswertes dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

§ 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Wismar. Erfüllungsort ist die jeweilige Liegenschaft, für die die Kurierdienstleistungen erbracht werden.

§ 13 Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein, Schriftwechsel genügt nicht. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.

(2) Sollte eine Vertragsbestimmung ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betroffene Bestimmung. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend ergänzend auszulegen.

Wismar, den _____

_____, den _____

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Jobcenter Nordwestmecklenburg
Geschäftsführer

Firma

Unterschrift

Unterschrift